

Bergbautreibender:

Exemplar: ...



Steine und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH
Bertolt-Brecht-Alle 24
01309 Dresden
Tel.: 0351 – 2 13 43 93

Unterlage B 5

Antrag gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG auf zeitliche Verlängerung und
räumliche Erweiterung der Befreiung von den Verboten

Landschaftsschutzgebiet
„Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ (d 76)

für den

Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf SW (8124)

Bundesland	Sachsen
Landkreis	Meißen
Gemeinde	Thiendorf
Gemarkung	Naundorf bei Ortrand

Beantragter Geltungszeitraum: 30.06.2023 – 31.12.2034

Ort: *Dresden*
Datum: *30.06.2023*

Kathrin Weber

Frau Kathrin Weber
Geschäftsführerin
Steine und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH

Planverfasser:

Geologische Landesuntersuchung GmbH Freiberg
Freiberg, den 30.06.2023

J. Heinrich

Herr Dipl.-Ing. Jürgen Heinrich
Projektleiter

L. Heintze

Frau M.Sc. Laura Heintze
Bearbeiter

Halsbrücker Straße 34, 09599 Freiberg
Telefon: +49 3731 20782-50
Telefax: +49 3731 20782-69
E-Mail: kontakt@glu-freiberg.de



Geologische
Landesuntersuchung
GmbH Freiberg

Ein Unternehmen der
GICON[®]
Gruppe

Angaben zur Auftragsbearbeitung

**Bergbautreibender
(Auftraggeber):** Steine und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH
Bertolt-Brecht-Allee 24
01309 Dresden

Ansprechpartner: Frau Kathrin Weber (Geschäftsführerin)
selbige Adresse

Auftragnehmer: Geologische Landesuntersuchung GmbH Freiberg
Halsbrücker Straße 34
09599 Freiberg

Auftragsnummer: P226021

Projektleiter: Herr Dipl.-Ing. Jürgen Heinrich
E-Mail: j.heinrich@glu-freiberg.de

Bearbeiter: Herr Dipl.-Ing. Tom Schillings
E-Mail: t.schillings@glu-freiberg.de

Herr Dipl.-Ing. Toralf Schaarschmidt
E-Mail: t.schillings@glu-freiberg.de

Herr M.Sc. Gabriel Gerber
E-Mail: g.gerber@glu-freiberg.de

Frau M.Sc. Laura Heintze
E-Mail: l.heintze@glu-freiberg.de

Fertigstellungsdatum: 30.06.2023

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
Anlagenverzeichnis.....	4
Abkürzungsverzeichnis	4
0. Vorbemerkung.....	5
1. Ort, Art, Beschreibung der Maßnahme	6
1.1 Ort, Art	6
1.2 Beschreibung der Maßnahme / des Abbauvorhabens	7
2. Beschreibung des LSG und der jetzigen örtlichen Verhältnisse	9
2.1 Beschreibung Landschaftsschutzgebiet (LSG)	9
2.2 Beschreibung der jetzigen örtlichen Verhältnisse	9
3. Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO)	10
3.1 Schutzzweck (§ 3 LSG-VO).....	10
3.2 Handlungsverbote (§ 4 LSG-VO).....	12
3.3 Erlaubnis (§ 5 LSG-VO)	12
3.4 Zulässige Handlungen (§ 6 LSG-VO)	13
3.5 Befreiungen (§ 8 LSG-VO)	13
4. Antrag	13
4.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.....	14
4.2 Zumutbare Alternativen	15
Literaturverzeichnis	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumliche Lage des Tagebaus zu den umliegenden Schutzgebieten (RBP2022)	6
Abbildung 2: Darstellung der Position der Kiesseen und Grenzen des Kiessandtagebaus „Ponickau-Naundorf SW“ (Maßstab 1:5500)	8
Abbildung 3: Luftbild des näheren Umfeldes des Tagebaus	10

Anlagenverzeichnis

Anlage	Bezeichnung	Zeichnungsnr.
Anlage 1	Übersichtslageplan mit Darstellung der Vorhabenfläche und der Schutzgebiete (M 1 : 15.000)	226021G015

Abkürzungsverzeichnis

BBergG	Bundesberggesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BWE	Bergwerkseigentum
HBP	Hauptbetriebsplan
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebiet-Verordnung
PÄ	Planänderung
PÄB	Planänderungsbeschluss
RBP	Rahmenbetriebsplan
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SELW	Steine und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH

0. Vorbemerkung

Der Kiessandtagebau Ponickau – Naundorf SW wird von der Steine und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH (SELW) betrieben. Die SELW ist derzeitiger Inhaberin der Bewilligung für das Feld 2732 „Ponickau – Naundorf SW“ mit dem Recht den Bodenschatz „Kiese, Kiessande und Sande“ aufzusuchen und zu gewinnen.

Die Rohstoffgewinnung im Kiessandtagebau (KST) „Ponickau – Naundorf SW“ (Betriebsnr. des Sächsischen Oberbergamts: 8124) erfolgt im Bewilligungsfeld sowie auf eigenen Teilflächen, welche für die Gewinnung von grundeigenem Bodenschatz nach § 3 Abs. 4 BBergG ausgewiesen sind. Die Grundlage dafür bildet ein zugelassener Rahmenbetriebsplans (RBP) und insgesamt 6 Änderungen des Rahmenbetriebsplans. Mit dem 3. PÄB (PÄ2012) wurde die südliche Abbauerweiterung sowie die Gestattung nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 10 SächsNatSchG und die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 der LSG-VO „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ durch das SOBA am 20.12.2012 zugelassen [1]. Die letzte Änderung wurde am 14.03.2013 durch das Sächsische Oberbergamt zugelassen und besitzt eine zeitliche Gültigkeit bis zum 31.12.2028. Der Tagebau in seiner derzeitigen Ausdehnung einschließlich Halden hat eine Fläche von ca. 32,4 ha (Fläche Hauptbetriebsplan 2022/24; Grundlage: Tage- und Gewinnungsriß, Betriebszustand: 05/2021).

Die Vorräte der Tagebaufelder sind begrenzt und werden zeitnah erschöpft sein. Daher sieht SELW eine Erweiterung der Abbaufäche in die nordöstliche Richtung („Gewinnungsfeld NO“) um ca. 14,8 ha vor, um die Liefergebiete weiterhin mit qualifizierten Sanden und Kiesen versorgen zu können.

Die gesamte Tagebaufäche liegt inklusive dem Gewinnungsfeld NO vollumfänglich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“.

Das Vorhaben stellt damit einen Verbotstatbestand dar, von dem nach § 39 SächsNatSchG (Befreiungen zu § 67 BNatSchG) in Verbindung mit der Landschaftsschutzverordnung (LSG-VO) „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ auf Antrag eine Befreiung erfolgen kann.

Weiterhin bedürfen gemäß LSG-VO „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ [2] Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, der Genehmigung. Die LSG listet bei den genehmigungspflichtigen Handlungen u.a. auch den Abbau von Bodenschätzen auf.

Hiermit wird der Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten der LSG-VO in Bezug auf die Tagebauführung des KST Ponickau innerhalb des LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ gestellt. Die zeitliche Verlängerung der derzeit gültigen Befreiung soll entsprechend für die Laufzeit des RBP gelten; die räumliche Erweiterung entspricht der Erweiterungsfläche Nordost.

1. Ort, Art, Beschreibung der Maßnahme

1.1 Ort, Art

Der KST Ponickau-Naundorf liegt im Nordosten Sachsens im Landkreis Meißen etwa 0,5 km südlich von Naundorf, 0,5 km nördlich von Lüttichau sowie 1,5 km östlich von Böhlen bei Ortsrand (Abbildung 1).

Die geographische Lage kann wie beschrieben eingeordnet werden:

Bundesland: Sachsen
Landkreis: Meißen
Gemeinde: Thiendorf
Gemarkung: Naundorf bei Ortrand

Der gesamte Kiessandtagebau befindet sich vollumfänglich im LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ (SG Nr. D 76; Abbildung 1). Somit liegt auch die künftige Erweiterungsfläche NO mit seiner etwa 14,8 ha Gesamtausdehnung in diesem LSG. Die jährliche Flächeninanspruchnahme der Erweiterungsfläche wird auf etwa 1,5 ha bei einer Laufzeit von ca. 11 Jahren geschätzt.

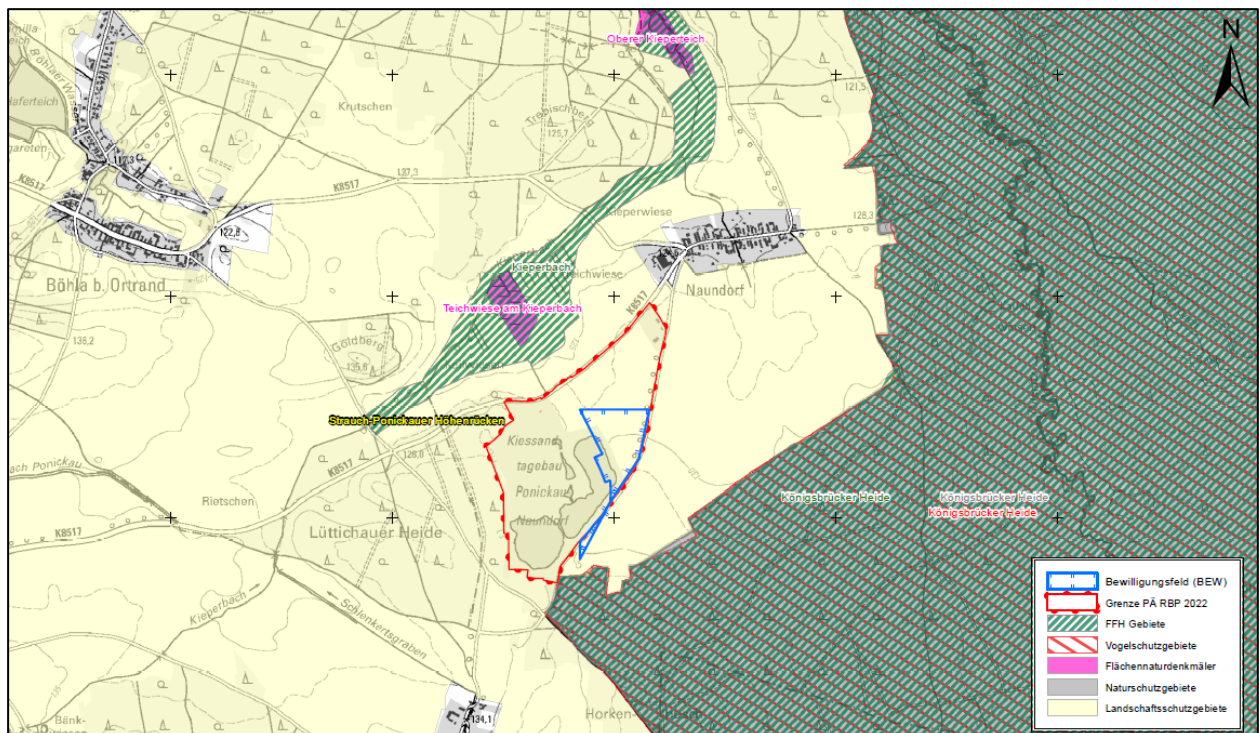


Abbildung 1: Räumliche Lage des Tagebaus zu den umliegenden Schutzgebieten (RBP2022)

1.2 Beschreibung der Maßnahme / des Abbauvorhabens

Die Abraum- und Rohstoffgewinnung wird weiterhin mit der gleichen Abbauführung entsprechend Ponickau-Naundorf SW erfolgen – technische und technologische Festlegungen bleiben unverändert. Auch die Betriebsanlagen sind in vollem Umfang weiter nutzbar. Die Erweiterung des bestehenden Tagebaus in nordöstliche Richtung wird eine gesamte Abbaufäche von ca. 14,8 ha in Anspruch nehmen.

Der KST „Ponickau – Naundorf SW“ ist bereits aufgeschlossen. Nach Vollendung der Rohstoffgewinnung im derzeit genehmigten Nordostfeld, erfolgt anschließend das Umsetzen des Schrappers und damit die weitere Gewinnung in Richtung der Erweiterungsfläche „Ponickau-Naundorf NO“ für die Abbauphase 1

Die Erweiterungsfläche ist in 7 Abbauphasen geteilt, davon findet ausschließlich in den Phasen 1 und Phase 3 der Abbau im Trockenschnitt bis 4 m statt [9]. Die Rohstoffgewinnung erfolgt mit mobiler Technik und dem Schrapper [9]. Für die Felder 2 und 4 bis 7 ist ein Abbau von Sand und Kies im Nassschnitt mittels Schrapper geplant [9]. Eine grafische Darstellung und detaillierte Beschreibung der Abbauplanung kann dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan von 2023 entnommen werden [9].

Das für die Aufbereitungsanlage benötigte Prozesswasser wird aus dem Kiessee 2 entnommen und anschließend über eine Rücklaufleitung und Absetzgräben in den Kiessee 2 eingeleitet (Abbildung 2) (vgl. Anlage 2 Unterlage B2). Für die Nutzung und den Transport des Wassers werden Rohrleitungen installiert, was der Niveaueausgleich gewährleistet. Damit wird das Brauchwasser aus dem Baggersee im Kreislauf gefahren und der Wasserbedarf. Durch die Aufbereitung kann das im Waschkreislauf verbrauchte Wasser in gleichbleibender Qualität wieder zurückgewonnen und erneut verwendet werden. Bilanziell werden die Wasserverluste infolge Haftwasser und Verdunstung durch die Entnahme aus Seewasser reguliert.

Die ehemalige Einleitung der technologisch bedingten, unerwünschten Kornfraktionen (Abschlammbares) in den Baggersee 1 verfolgte das Ziel einer vollständigen Verwertung und kommt demnach der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung und Nachnutzung gemäß LBP entgegen.

Nach Vollendung der Abbauarbeiten wird innerhalb der 51,57 ha umfassenden RBP-Grenze (gemäß Änderung RBP 2022) ein ca. 19,6 ha großer Restsee verbleiben.

Die auf der Erweiterungsfläche derzeit bestehenden Ackerflächen werden im Rahmen der Wiedernutzbarmachung nach Vollendung des Rohstoffabbaus einer naturschutzwürdigeren Nutzungsänderung zugeführt. Die genauen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können dem LBP des RBP2022 (Unterlage F) entnommen werden.

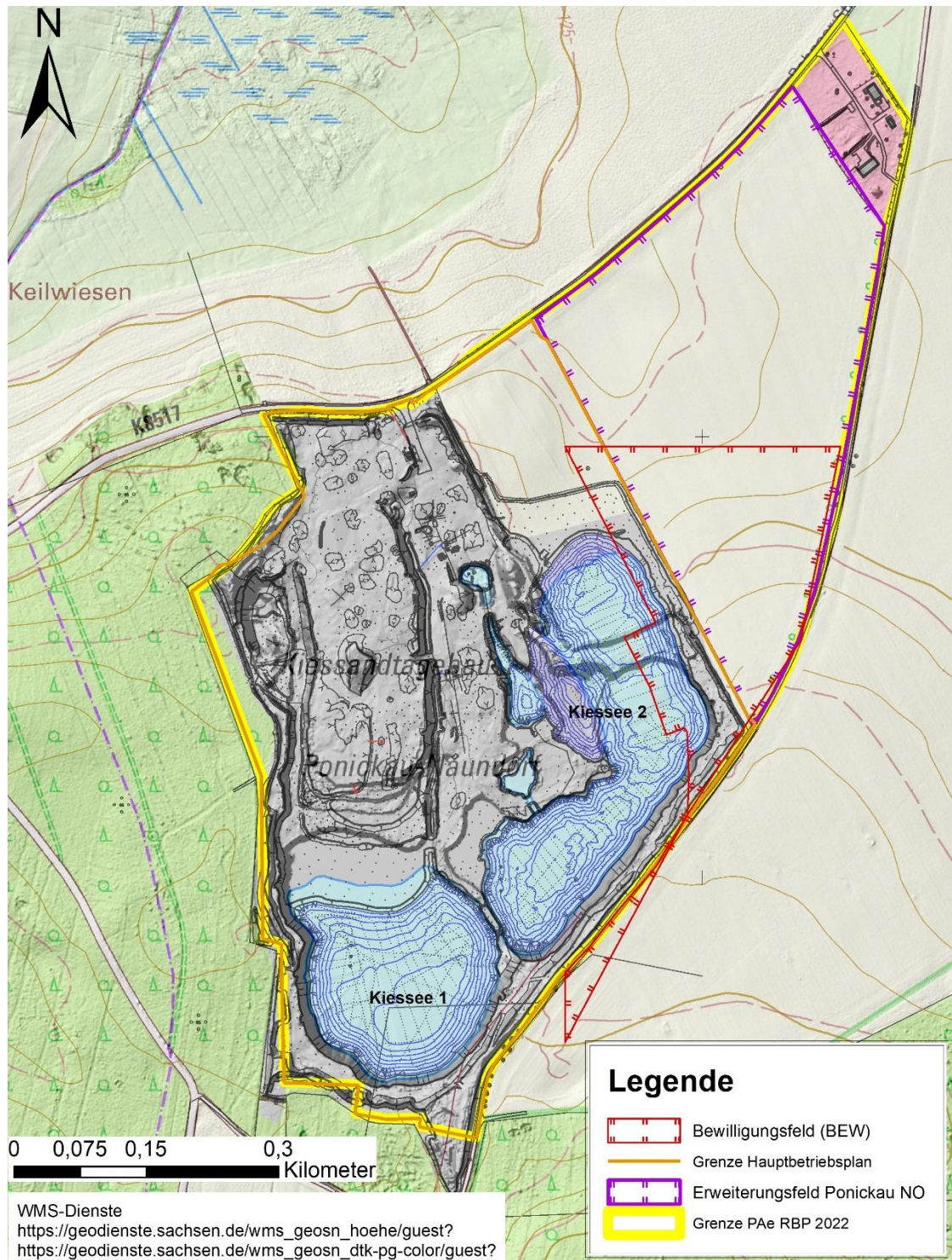


Abbildung 2: Darstellung der Position der Kiesseen und Grenzen des Kiessandtagebaus „Ponickau-Naundorf SW“ (Maßstab 1:5500)

2. Beschreibung des LSG und der jetzigen örtlichen Verhältnisse

2.1 Beschreibung Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Das Landschaftsschutzgebiet „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ (SG Nr. d 76) umfasst 8.344 ha im Norden bzw. Nordosten Sachsens. Die geplante NO-Erweiterung des KST betrifft demnach einen Flächenanteil von 0,1% des LSG. Es ist naturräumlich der „Großenhainer Pflege“ zuzuordnen und stellt einen markanten Höhenrücken dar. Die entsprechende Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain vom 30.10.2000 [2] hat gemeinsam mit den Änderungen der Verordnung des Landratsamtes Meißen vom 08.08.2014 [3] bestand.

Das Landschaftsbild ist überwiegend durch den Wechsel zwischen Landwirtschafts-, Wiesenflächen und Waldstücke gekennzeichnet.

2.2 Beschreibung der jetzigen örtlichen Verhältnisse

Die naturräumliche Fläche der Erweiterungsfläche Ponickau-Naundorf NO umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen in Form von Ackerlandschaft.

Im Norden des Tagebaus befindet sich ein Feuchtgrünland mit lockerem Gehölzaufwuchs und Wirtschaftsgrünland (Intensivgrünland). Im Nordosten und Osten liegt die Ortschaft Naundorf sowie eine Ackerlandschaft; der Südosten und Westen sind von Nadelwald und untergeordnet Mischwald geprägt. Der Tagebau befindet sich in einem kleinräumigen Offenland umschlossen von Nadelwaldbewuchs (Abbildung 3).

Im weiteren Umfeld dominieren im Westen landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Osten Waldflächen, die nicht dem LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ angehörig sind.



Abbildung 3: Luftbild des näheren Umfeldes des Tagebaus

3. Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO)

Die nachfolgenden Angaben im Zusammenhang mit der Erweiterung der Rohstoffgewinnung sind der Verordnung über das LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ vom 30.10.2000 entnommen [2].

3.1 Schutzzweck (§ 3 LSG-VO)

- (1) Schutzzweck ist die nachhaltige Sicherung, pflegliche Nutzung und naturnahe Entwicklung des markanten Höhenrückens im Norden der Großenhainer Pflege zwischen Frauenhain, Naundorf b. O., Welxande und Linz, der
1. Eine Staffel von elster- und saalekaltzeitlichen Endmoränen auf einer teilweise durchragenden Grundgebirgsschwelle aus Grauwacke und Biotitgranodiorit darstellt,
 2. In Verbindung mit den angrenzenden LSG „Merzdorf-Hirschfelder Waldhöhen“ und „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und

Ortrand“ in Brandenburg den landschaftlichen Übergang von der Großenhainer Pflege zur Elsterniederung im Breslau-Magdeburger Urstromtal bildet,

3. Eine regionale Bedeutung für die Grundwasserneubildung besitzt und ein dichtes Netz von gebietsprägenden Oberflächengewässern aus Quellen, Bächen und Teichen aufweist,
4. Eine überregionale Bedeutung als weitgehend unbebauter Freiraum für den Wald- und Gewässerbiotopverbund zwischen den Flussgebieten der Röder, der Schwarzen Elster und der Pulsnitz hat, und
5. Wegen seiner geomorphologischen und hydrologischen Eigenheiten, seiner harmonischen optischen Fernwirkung sowie seiner spezifischen Arten- und Biotopausstattung eine besondere ökologische Wertigkeit und eine besondere Bedeutung für die Erholung besitzt.

(2) Die wesentlichen Schutzzwecke sind insbesondere

1. Den räumlichen und funktionellen Zusammenhang der Endmoränenzüge als landschaftsprägende naturräumliche Einheit insgesamt und ihrer natürlichen Geländemorphologie zu erhalten,
2. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im gesamten Moränengebiet als naturraumspezifisches Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, wiederherzustellen und zu verbessern,
3. Die Grundwasserneubildungs- und -speicherungsfähigkeit des Gebietes zu erhalten und seine Quellen, Bäche und Teiche vor Beseitigung, Beschädigung, Verunreinigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung ihres charakteristischen Zustandes und Entwicklungspotenziales zu bewahren,
4. Im Rahmen der Nutzung der Naturgüter die natürliche Vielfalt der gebietseigenen, vornehmlich eiszeitlich geprägten Böden zu erhalten und diese vor Beseitigung, Überbauung, Verdichtung, Erosion und anderen irreversiblen Beeinträchtigungen zu schützen,
5. Die freiraum- wald- und gewässertypischen Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und freiwachsender Pflanzen in ihrer naturraumtypischen Vielfalt, Größe, Verteilung und Verbindung störungsarm zu erhalten und ein gebiets-eigenes Biotopverbundsystem zum besonderen Schutz der seltenen und gefährdeten Arten zu entwickeln,
6. Den überregionalen Biotopverbund zwischen der Westlausitz und der Elbe-Elster-Niederung für wandernde Tierarten zu gewährleisten und an Störungsstellen wiederherzustellen,
7. Einen wirksamen Umgebungsschutz für die innenliegenden und angrenzenden Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale und weitere geschützte Biotope,

insbesondere zwergstrauchreiche Kiefernwälder und -forste, Binnendünen und Hohlwege, zu bewirken,

8. Das gebietseigene innere und äußere Landschaftsbild insbesondere mit der unverbauten Horizontlinie und der harmonischen Fernwirkung der Höhenrücken zu erhalten und
9. Den landschaftlichen Erlebniswert des walddreichen Höhenrückens mit seinen Tälern, den gebietstypischen zwergstrauchreichen Waldungen und kulturgeschichtlich bedeutsamen Teichgebieten für die stille und landwirtschaftsverträgliche Erholung zu bewahren und unter Berücksichtigung der Biotopfunktion zu entwickeln.

3.2 Handlungsverbote (§ 4 LSG-VO)

...

- (2) Insbesondere ist es verboten,

...

6. *Steine, Kiese, Sande, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder eine Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vorzunehmen, sofern die Handlung mehr als 5 ha Grundfläche in Anspruch nimmt und nicht auf Grund einer vor In-Kraft-Treten der Verordnung nach Bundesberggesetz erteilten Bergbauberechtigung oder als betriebsplanmäßige Maßnahme nach Bundesberggesetz vorgenommen wird.*

3.3 Erlaubnis (§ 5 LSG-VO)

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

...

7. *Abbau oder Entnahme von Steinen, Kiesen, Sanden, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen bis 5 ha oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise bis 5 ha Grundfläche oder Maßnahmen aufgrund einer vor In-Kraft- retens der Verordnung erteilten Bergbauberechtigung (nach Bundesberggesetz vor In-Kraft-Treten der Verordnung betriebsplanmäßig zugelassene Maßnahmen gelten als zulässige Handlung, vgl. § 6 Ziff. 9 LSG-VO),*

...

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

- (3) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (4) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

3.4 Zulässige Handlungen (§ 6 LSG-VO)

Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung gelten nicht:

...

- (9) für zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung nach BBergG betriebsplanmäßig zugelassene Maßnahmen.

3.5 Befreiungen (§ 8 LSG-VO)

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall Befreiung nach § 53 SächsNatSchG erteilen.

4. **Antrag**

Aufgrund der Lage des bestehenden KST Ponickau-Naundorf sowie der Lage der künftigen Erweiterungsfläche Abbaufeld NO innerhalb des LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ stellt das geplante Vorhaben gem. LSG-VO ein Verbotstatbestand dar, welcher allerdings nach §§ 5 & 6 einer Erlaubnis der Naturschutzbehörde des Landkreises Meißen (Einvernehmen) bedürfen und somit zulässig sind.

Der derzeitige Rohstoffabbau erfolgt im Rahmen einer Befreiung gemäß drittem Planänderungsbeschluss (PÄB) vom 20.12.2012 [1]. Dieser PÄB beinhaltet für den Eingriff

- Die Gestattung nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 10 SächsNatSchG und
- Die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 der LSG-VO „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“.

Damit der zukünftige Rohstoffabbau im Erweiterungsfeld Ponickau-Naundorf NO wie geplant stattfinden kann, wird eine zeitliche Verlängerung sowie die räumliche Erweiterung der derzeit gültigen Befreiung von den Verboten der LSG-VO beantragt.

Diese zeitliche Verlängerung soll der Laufzeit des neuen RBP, der die Erweiterungsfläche Nordost miteinbezieht, entsprechen.

Die räumliche Erweiterung der genannten Befreiung wird auf die neu definierten RBP-Grenzen beantragt, sodass die Erweiterungsfläche Nordost auch räumlich miteinbezogen ist.

Dementsprechend wird nach § 8 der LSG-VO „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ i.V.m. § 67 Abs. 1 BNatSchG und § 39 SächsNatSchG die oben beschriebene Befreiung beantragt.

Entsprechend § 39 S. 2 SächsNatSchG darf die Gestattung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde oder Gemeinde ihr Einvernehmen erklärt hat.

Entsprechend § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder (vgl. Kapitel 4.1)
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

4.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Der fortschreitende Rohstoffabbau und die damit resultierende Nordost-Erweiterung des KST Ponickau-Naundorf kann aus Gründen des öffentlichen Interesses als notwendig eingestuft werden.

Die Gewinnung grundeigener Rohstoffe i.S.d. BBergG im Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf SW dient der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, konkret der Versorgung der Baustoffindustrie und ist daher grundsätzlich ein öffentliches Interesse in Gestalt eines Gemeinwohlziels mit besonders hohem Stellenwert. Gerade in Sachsen ist und bleibt die einheimische Gewinnung fast aller benötigter Steine- und Erden-Rohstoffe zentrale Grundlage der Wirtschaft und des hohen Lebensstandards. In der Rohstoffstrategie Sachsen [4] heißt es dazu: „Sachsen ist ein Zentrum der Geoconsulter und Erkundungsbetriebe, der aktiven Bergbauunternehmen und hoch spezialisierten Firmen aus dem Bereich des Sanierungsbergbaus. Sachsen besitzt eine leistungsfähige Rohstoffwirtschaft mit rund 5.000 Unternehmen und etwa 75.000 Arbeitskräften beschäftigen.“

Der Industrie- und Hightech-Standort Deutschland ist auf eine sichere und nachhaltige Rohstoffversorgung angewiesen, die unabhängig von Rohstoffimporten ist. Die Sicherung der Rohstoffversorgung ist dabei primär Aufgabe der Wirtschaft. In der Rohstoffstrategie der Bundesregierung [5] heißt es dazu u.a.: „Ohne Hightech-Rohstoffe wird es keine entsprechenden Zukunftstechnologien „Made in Germany“ geben. Die Verfügbarkeit von mineralischen Rohstoffen wird damit zu einer zentralen Herausforderung für das Industrieland Deutschland. Dabei ist festzustellen, dass die Beschaffungsrisiken auf den internationalen Rohstoffmärkten in den letzten Jahren stark zugenommen haben.“, sowie: „Ohne eine ausreichende Verfügbarkeit heimischer mineralischer Rohstoffe lassen sich die heutigen gesellschaftlichen Herausforderungen (Wohnungsbau, Mobilität, Umweltschutz) nicht bewältigen. Die Bundesregierung setzt sich daher dafür ein, dass die Rohstoffgewinnung in Deutschland gestärkt wird. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der regionalen Verknappung von wichtigen Baurohstoffen.“

Wie bereits dargestellt, bedient die SELW derzeit zahlreiche Firmen aus der Beton- und Bauindustrie in Brandenburg und Nordsachsen und damit über die Landesgrenze hinaus. Des

Weiteren produziert die SELW die einzigartige Mineralkörnung „Perposil®“, bei der es sich um ein Material der Korngröße 0/1 mm handelt welches Betonformteilen besondere Eigenschaften verschafft und einzigartig mit der Lagerstätte Ponickau ist. Die aktuellen Vorräte innerhalb der genehmigten Rahmenbetriebsplangrenze sind nahezu vollständig ausgeschöpft. Für den Fortbestand des Unternehmens sowie zur Sicherung der Marktversorgung mit Rohstoffen und Bauprodukten, ist eine Erweiterung des Kiessandtagebaus Ponickau-Naundorf SW erforderlich.

Zusätzlich sichert die Fortführung des Rohstoffabbaus die vorhandenen Arbeitsplätze im KST für über ein weiteres Jahrzehnt.

Folgerichtig kann ein überwiegendes öffentliches Interesse vor allem wirtschaftlicher Art durch die Sicherung einer von Importen unabhängigen, preisgünstigen Rohstoffversorgung als auch sozialer Art durch den Erhalt eines Wirtschaftszweiges bestätigt werden.

4.2 Zumutbare Alternativen

Die Fortführung des Rohstoffabbaus kann zudem mit dem Nichtvorhandensein zumutbarer Alternativen für einen Rohstoffabbau qualitativ hochwertiger Kiessande an anderer Lokation innerhalb der Großregion begründet werden.

Die SELW ist nicht in Besitz von weiteren Lagerstätten oder Abbaurechten in der größeren Umgebung des jetzigen Standortes. Weiterhin muss bedacht werden, dass eine Verlagerung des Rohstoffabbaus in eine andere Lagerstätte einen immensen logistischen Aufwand beinhalten und zudem zu sehr hohen Kosten führen würde. Der Umfang einer gesamten Umsiedlung des Tagebaubetriebs samt Neuaufschließung einer Lagerstätte steht in keinem Verhältnis zu der angestrebten Nordost-Erweiterung des KST Ponickau-Naundorf.

Weiterhin ist die SELW wie bereits unter 4.1 beschrieben alleiniger Produzent der Mineralkörnung „Perposil®“, bei der es sich um ein Material der Korngröße 0/1 mm handelt, welches Betonformteilen besondere Eigenschaften verschafft und einzigartig mit der Lagerstätte Ponickau ist. Aufgrund der allmählichen Erschöpfung der Vorräte innerhalb der aktuellen RBP-Grenzen würde bei der Suche nach Alternativen die Produktion dieser Mineralkörnung verloren gehen. Hieraus resultierend wäre ein wesentlicher Umsatzverlust aufgrund des Verlusts der betriebseigenen Spezialkörnung, aber auch ein Verlust dieser Spezialkörnung auf dem Markt. Es sind keine weiteren Lagerstätten bekannt, die eine vergleichbare Rohstoffqualität aufweisen.

Weiterhin ist auch auf den Regionalplan des Oberen Elbtals/Osterzgebirge [6] hinzuweisen, der unter Kapitel 4.2.3 „Bergbau und Rohstoffsicherung“ als Grundsatz-Aspekt G 4.2.3.1 einen möglichst vollständigen Abbau bereits aufgeschlossener Lagerstätten als Vorrang gegenüber der Inanspruchnahme neuer Flächen vermerkt.

Somit wird festgestellt, dass keine für den KST Ponickau-Naundorf zumutbare Alternativen verfügbar sind.

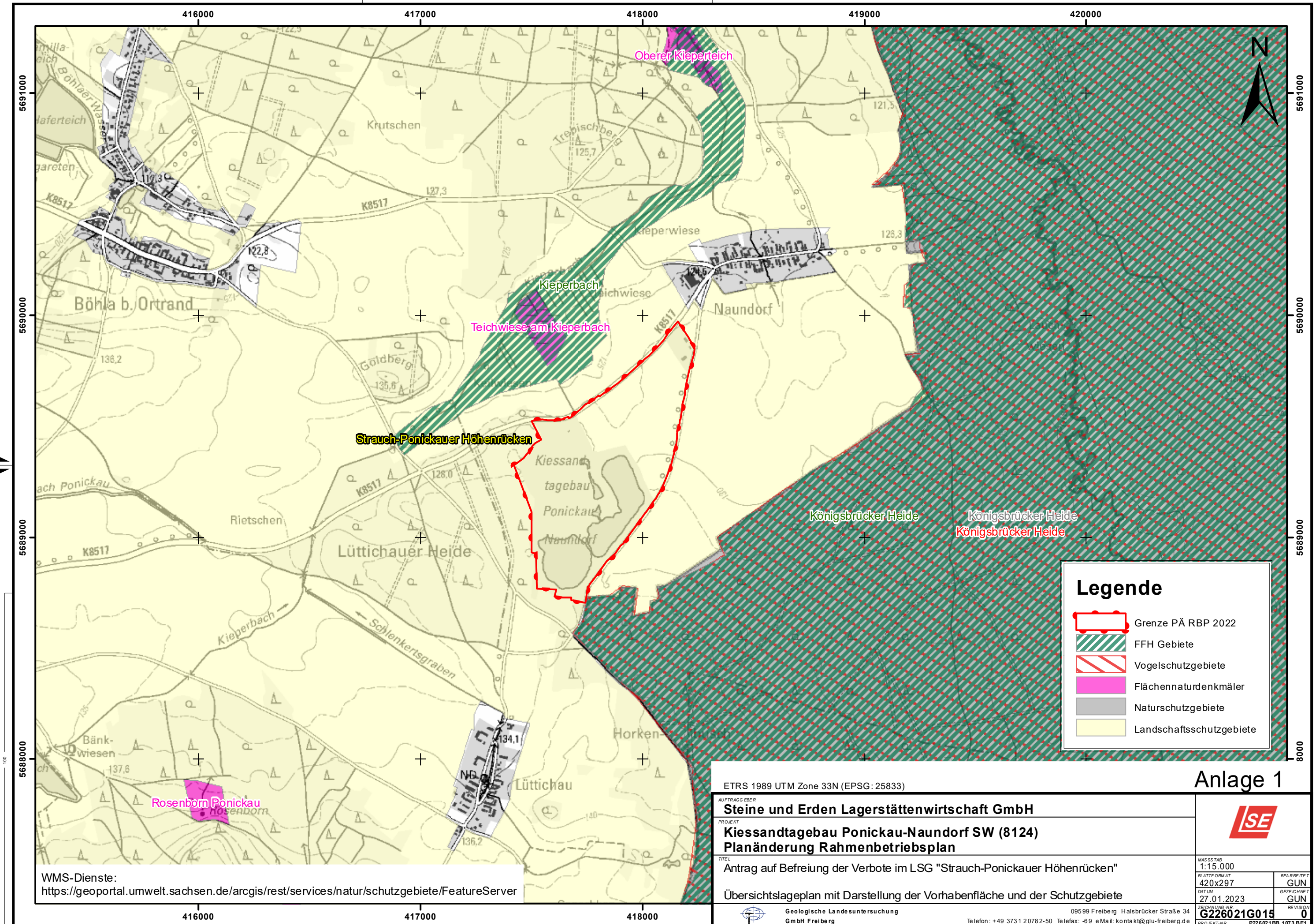
Literaturverzeichnis

- [1] Sächsisches Oberbergamt, „3. Planänderungsbeschluss zum 6. Änderungsantrag vom 16.07.2012. Aktenzeichen 31-4717.2-02/90 (8124),“ 20.12.2012.
- [2] Landkreis Riesa-Großenhain, „Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" (KIV-4/00), Beschluss-Nr. K 68/00,“ 30.10.2000.
- [3] Landratsamt Meißen, „Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Strauch-Ponickauer Höhenrücken",“ Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr. 13, S.514, 08.08.2014.
- [4] Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, „Rohstoffstrategie Sachsen,“ 08/2017.
- [5] Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, „Rohstoffstrategie der Bundesregierung,“ 12/2019.
- [6] Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, „Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung 2020,“ Radebeul, 17.09.2020.
- [7] Steine und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH, „6. Änderung Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf SW.,“ Dresden, 16.07.2012.
- [8] Planfeststellungsverfahren, „Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben: Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf SW,“ Dresden, 1997.
- [9] Steine und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH, „Obligatorischen Rahmenbetriebsplans nach § 52 Abs. 2a BBergG für das Planänderungsverfahren zum Vorhaben Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf SW (8124)“, Dresden, Entwurf Stand 09.06.2023.

Anlagen

Anlage 1

Übersichtslageplan mit Darstellung der Vorhabenfläche und der Schutzgebiete (M 1 : 15.000)



WMS-Dienste:
<https://geoportal.umwelt.sachsen.de/arcgis/rest/services/natur/schutzgebiete/FeatureServer>

ETRS 1989 UTM Zone 33N (EPSG: 25833)

AUFTRAG GEBER

Steine und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH

PROJEKT

**Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf SW (8124)
Planänderung Rahmenbetriebsplan**

TITEL

Antrag auf Befreiung der Verbote im LSG "Strauch-Ponickauer Höhenrücken"

Übersichtslageplan mit Darstellung der Vorhabenfläche und der Schutzgebiete



Geologische Landesuntersuchung
GmbH Freiberg

09599 Freiberg Halsbrücker Straße 34
Telefon: +49 3731 20782-50 Telefax: -69 eMail: kontakt@glu-freiberg.de

Anlage 1



MAS STAB
1:15.000

BLATTFORMAT
420x297

DATUM
27.01.2023

ZEICHNUNG NR.
G226021G015

BEARBEITET
GUN

GEZEICHNET
GUN

REVISION
0